



**MARKTGEMEINDE
GRESTEN**
BEZIRK SCHEIBBS, NÖ
A-3264 GRESTEN, Badgasse 1
Tel: 07487 2310
Fax: 07487 2310-20

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Mittl. MV

IBAN: AT75 3293 9000 0620 1941

BIC: RLNWATWW939

Sparkasse Amstetten AG

IBAN: AT13 2020 2027 0022 3007

BIC: SPAMAT21XXX

DVR-Nr.: 0005916

USt-ID-Nr.: ATU 16212006

E-Mail: gemeinde@gresten.gv.at

<http://www.gresten.gv.at>

Firma

Karl Schweighofer GmbH

z.H. Friedrich Wismüller

Gamingerstraße 2

3264 Gresten

fritz.wismueller@schweighofer-bau.at

Zahl: 120-5/Schweighofer_2026_5_Am Annenwald

Bezug: Ansuchen vom 19.08.2026

Bearbeiter: Zellhofer Daniela

Telefon: 07487/2310-19

E-Mail: daniela.zellhofer@gresten.gv.at

Datum: 19. August 2026

Betreff: **Bewilligung zu Arbeiten auf und neben der Straße**

B e s c h e i d

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gresten hat sich mit dem Ansuchen vom **19.08.2026** befasst und ist zu folgendem Entschluss gekommen:

S p r u c h

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gresten erteilt Ihnen gem. § 90 der StVO 1960 die Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der nachfolgenden Gemeindestraße:

„Am Annenwald Parz. Nr.: 2028/1, EZ 657, KG 22009;“

Zeitraum der Arbeiten:

Beginn: 24.08.2026, Ende: 08.09.2026

Arbeitsumfang:

Grabarbeiten für Fernwärmeleitungen

Sie sind verpflichtet, die in der Beilage A enthaltenen Bedingungen und Auflagen einzuhalten bzw. zu erfüllen. Weiters sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides eine **Verwaltungsabgabe von € 118,00** und für das Ansuchen eine **Bundesgebühr von € 21,00** an die Gemeindekasse zu entrichten (siehe IBAN am Ende dieses Blatts).

Sollten die Arbeiten bis zum genehmigten Fertigstellungsdatum (siehe oben) nicht beendet sein, ist neuerlich ein Ansuchen um Bewilligung zu Arbeiten auf und neben der Straße einzureichen.

B e g r ü n d u n g

Für die Sachentscheidung wurden die Bestimmungen des § 90 StVO 1960 herangezogen. Für die Kostenentscheidung war der dzt. geltende NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif bzw. das Bundesgebührengesetz 1957 i.d.g.F., maßgebend. Auf dieser Grundlage wurde die Bewilligung erteilt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorgeschrieben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung, schriftlich, telegrafisch oder per Telefax beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Gresten eine begründete Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gresten eingebracht werden. Die Bundesgebühr für die Berufung beträgt € 21,00.

Für die Marktgemeinde Gresten

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Paul Gruber

Amtsleiter



Ergeht zur Kenntnis an:

Polizeiposten 3264 Gresten

im Haus: Ablage
Buchhaltung

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel,
IBAN AT753293900006201941, BIC RLNWATWW939,
in Summe € 139,00.



**MARKTGEMEINDE
GRESTEN**
BEZIRK SCHEIBBS, NÖ
A-3264 GRESTEN, Badgasse 1
Tel: 07487 2310-17
Fax: 07487 2310-20
E-Mail: gemeinde@gresten.gv.at

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel, Konto 6.201.941 BLZ 32939
IBAN: AT75 3293 9000 0620 1941; BIC: RLNWATWW939
Sparkasse Amstetten, Konto 2700-223007 BLZ 20202
IBAN: AT13 2020 2027 0022 3007; BIC: SPAMAT21XXX

DVR-Nr.: 0005916

USt-ID-Nr.: ATU 16212006

Zahl: 120-5/Schweigh_2026_5_Am Annenwald. -VO
Datum: 19. August 2026

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Gresten verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aufgrund von Bauarbeiten auf der/den nachstehend angeführten Gemeindestraße(n) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gresten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen im angeführten Zeitraum (nicht durchgehend, sondern nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß) an:

Bereich:

**„Am Annenwald Parz. Nr.: 2028/1, EZ 657, KG 22009;“
im Bereich Wohnhaus Nr. 9**

Zeitraum der Arbeiten:

Beginn: 24.08.2026, Ende: 08.09.2026

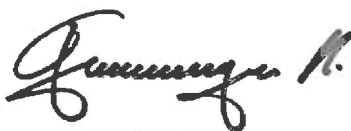
Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 im **unmittelbaren Baustellenbereich** kundzumachen:

„Am Annenwald Parz. Nr.: 2028/1, EZ 657, KG 22009;“

- a) „Baustelle“ (§ 50, Zif. 9) 10 m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich
- b) „Fahrbahnverengung“
 - (1) (§ 50, Zif. 8 b) 10 m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.
 - (2) (§ 50, Zif. 8 c) 10 m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.
- c) „Wartepflicht“
 - (1) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53, Abs. 1, Z 7a) unmittelbar vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.
 - (2) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52, Abs. A, Z 5) unmittelbar vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister:



Harald Gnadenberger, MSc



Beilage A

Zu Bescheid: 120-5/Schweigh_2026-5_Am Annenwald

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe sind im Verhältnis 1 : 10 abzurampen.
2. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (entlang von Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege und dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Schnüre, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet. Querabspernungen sind rückstrahlend auszuführen.
3. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht wenn nur links, durch weißes Licht wenn nur rechts und durch gelbes Licht wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
4. An jenen Stellen, wo der Verkehr durch eine Abschränkung zu einer scharfen Richtungsänderung (z.B. Fahrbahnenenge, Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, sind Leitplanken, Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und dass die Winkelspitzen den Straßenverlauf anzeigen. Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
5. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten, bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen.
6. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverfrachtung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
7. Haus- und Grundstückseinfahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
8. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten. Verkehrszeichen, die auf Grund der angeführten Maßnahmen aufgestellt werden, sind – soweit eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht mehr gegeben ist – täglich nach Arbeitsende wirksam abzudecken!
9. Bei Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen), sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Baustellenbereich erkennen können.
10. Der Fahrbahnrand im Behinderungsbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
11. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
12. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten.
13. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.
14. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 in der Fassung BGBl. Nr. 83/1966 zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - a) die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.
 - b) auf eine Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
15. **Der Polizeiinspektion Gresten ist spätestens vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen**, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

16. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Bautagebuch) und der Marktgemeinde Gresten unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
17. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Gresten zu erfolgen.
18. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
19. Bei Wegfall der Erfordernisse sind die beanspruchten Verkehrsflächen zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
20. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
21. Die Arbeiten sind werktags in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr im Bescheid genannten Zeitraum in einem Zuge durchzuführen.
22. Der Fahrzeugverkehr ist auf mindestens einem Fahrstreifen aufrecht zu erhalten (Breite mind. 3 m), sofern die Straße nicht zur Gänze gesperrt ist.
23. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung aufrecht zu erhalten. (z.B. Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand.)
24. Jeweils am Ende des Arbeitstages (bei großer Verschmutzung auch sofort) sind die Straßen, Gehsteige und dgl., die durch Bauarbeiten verschmutzt worden sind, zu reinigen.
25. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Straße, bzw. der Gehsteig wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem Urzustand entspricht (Künetten mit Schotter ausfüllen).
26. Provisorische Schotterfahrbahnen sind mit entsprechendem Calcium-Material zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann.
27. Kurzzeitige Verkehrsanhaltungen bis 10 min sind möglich und mit einer Zusatztafel kundzumachen.
28. Bei notwendigen Straßenquerungen sind über diese, befahrbare Eisenplatten, welche für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassen sind, auf der Seite der jeweiligen freien Fahrspur aufzubringen und zu verankern.
29. Unvorhersehbare Straßensperren sind am Gemeindeamt und bei der Polizeiinspektion Gresten zu melden. Die betroffenen Anrainer sind rechtzeitig zu verständigen.
Bei Eintreten dieses Falles, erfolgt seitens der Behörde ein Zusatzschreiben, worin die notwendigen Verkehrsbeschränkungen festgelegt werden.
30. Sollte die Notwendigkeit der Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen bestehen, sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Fahrzeuge durchzulassen. Den Weisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.
31. Hinweis: Es ist zweckmäßig, Fahrbahnanrainer über geplante Verkehrsbehinderungen vor zu informieren. Bei Straßensperren müssen die Anrainer über den geplanten Zeitraum der Verkehrsmaßnahme vorinformiert werden.
32. Vor Verkehrsfreigabe ist der gesperrte Bereich wieder in verkehrssicherem Zustand (inkl. Reinigung) zu bringen. Die für die Bauarbeiten erforderlichen Verkehrszeichen und Absperrungen sind zu entfernen.
33. Der/Die zuständige BauleiterIn:

Friedrich Wismüller, Tel.: 0664/8353580

(Name, Mobiltelefonnummer)